



Kommunikation mit der Behörde

Was muss ich beachten?

Für jeden Vorgang im Zusammenhang mit Behörden und Ämtern in Deutschland gibt es schriftliche Unterlagen. Damit werden die jeweiligen Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien nachvollziehbar. Dann kann immer alles geprüft werden.

Wichtig: Für jeden schriftlichen Austausch ist es sinnvoll, sich immer eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu machen. Wenn die Behörde etwas entscheidet, muss die Behörde Sie darüber schriftlich informieren. Die Entscheidung heißt »Verwaltungsakt«. Das Schreiben heißt »Bescheid«. Das ist zum Beispiel so, wenn Sie Geld vom Sozialamt oder dem Jobcenter bekommen. Dann erhalten Sie einen sogenannten »Leistungsbescheid«. Die Behörde muss ihre Entscheidung immer mit dem Gesetz begründen. Wie die Gesetze verstanden und angewendet werden, kann sich zwischen den Behörden unterscheiden.

Unterschiedliche Regelungen

EU: Es gibt Regelungen, die für die gesamte Europäische Union gelten.

Deutschland: Es gibt Bundesgesetze und Vorschriften an die Verwaltung, die für alle Behörden in Deutschland gelten.

Bundesland (z.B. Sachsen-Anhalt): Dann gibt es Gesetze, die nur für die einzelnen Bundesländer gelten. In den einzelnen Bundesländern kann es auch Vorschriften an die Verwaltung geben, die bestimmen, wie ein Gesetz anzuwenden ist. Das wird Erlass genannt. Auch Rundschreiben von übergeordneten Behörden sind möglich.

Es ist gut, jeden Bescheid genau zu überprüfen. Wenn Sie den Bescheid nicht verstehen, suchen Sie sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle.

› Gibt es mehrere Entscheidungen in dem Bescheid?

- › Wird für jede Entscheidung die Rechtsgrundlage genannt? Hier müssen Paragraphen »§« im Brief genannt werden!
- › Steht in dem Bescheid, was Sie tun können, wenn Sie mit dem Bescheid oder der Entscheidung nicht einverstanden sind? Dieser Teil heißt »Rechtsbehelfsbelehrung«. Dazu muss es Informationen in dem Schreiben geben. Das steht meistens am Ende des Schreibens.

Bei Fragen, Unklarheiten und vor allem Problemen ist es wichtig, direkt zu einer Beratungsstelle oder einer juristischen Vertretung zu gehen, statt zu warten!

TIPPS

Antragstellung:

- › Behörden sind verpflichtet Anträge anzunehmen. Lassen Sie sich daher nicht abschrecken. Kommen Sie ggf. zu einem anderen Zeitpunkt erneut.
- › Stellen Sie Anträge am besten immer schriftlich und behalten Sie eine Kopie. Sie sollten nachweisen können, wann Sie den Antrag gestellt haben; z.B. schicken Sie den Antrag per Fax und behalten Sie ein Faxprotokoll. Wenn Sie den Antrag bei der Behörde einreichen, bestehen Sie auf einen »Eingangsstempel« oder nehmen Sie eine*n Zeug*in mit.
- › Der Antrag gilt als gestellt und muss angenommen werden, auch wenn eventuell nötige Unterlagen fehlen. Wenn Unterlagen fehlen, muss die Behörde Sie darauf hinweisen, welche Unterlagen noch fehlen. Das wird »Beratungs- und Hinweispflicht« genannt und steht im Gesetz, §§ 14-16 Sozialgesetzbuch Eins (SGB I).
- › Es ist gut, wenn Sie den Antrag so gut wie möglich begründen. Es hilft, wenn Sie alle Nach-

weise einreichen. Wenn Sie die Nachweise noch nicht haben, schreiben Sie das in den Antrag. Erklären Sie in dem Antrag, dass sie die Nachweise nachreichen werden.

- » Sie müssen nur die Unterlagen einreichen, die erforderlich sind. Wenn die Behörde nicht notwendige Unterlagen von Ihnen einfordert, müssen Sie diese nicht vorlegen. Es ist dann gut, darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen nicht notwendig sind. Sie können dann auch nach einer (schriftlichen) Begründung fragen, warum diese Unterlagen verlangt werden.
- » Dauert eine Antwort auf Ihren Antrag sehr lange, fragen Sie bei der Behörde nach. Das gilt besonders bei existentiellen Leistungen (z.B. für Asylbewerberleistungen).

Wie lange muss ich auf eine Antwort der Behörde warten? Im Gesetz heißt das »Untätigkeit der Behörde«.

Die Behörde muss Ihnen auf einen Antrag antworten. Dafür hat sie nicht unbegrenzt Zeit. Die Behörde muss »in angemessener Frist« entscheiden. Tut die Behörde das nicht, können Sie vor Gericht klagen. Die Klage wird dann wegen »Untätigkeit« gemäß § 88 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geführt. Ziel der Klage ist es, dass Sie eine Antwort auf Ihren Antrag erhalten.

Wenn es keinen wichtigen Grund für eine weitere Verzögerung gibt, kann nach 6 Monaten eine Klage eingereicht werden. (Hinweis: Zu viel Arbeit oder zu wenig Personal in der Behörde ist kein wichtiger Grund).

Wenn Sie gegen die Entscheidung einer Behörde Widerspruch eingelegt haben (siehe weiter unten), hat die Behörde nur bis zu 3 Monate Zeit auf den Widerspruch zu antworten und erneut zu entscheiden.

Manchmal hilft es bei der Behörde, wenn Sie deutlich machen, dass Sie Ihre Rechte kennen und wissen, dass Sie bei sehr langem Warten auf eine Antwort Klage einreichen können.

Ablehnung eines Antrags durch die Behörde

Wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden bin, was kann ich tun?

Wie lange habe ich Zeit?

Sobald Sie einen Bescheid erhalten, beginnt die Frist für einen möglichen Widerspruch gegen den Bescheid. Die Frist beginnt ab dem Datum zu laufen, an dem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde. Beachten Sie dafür das Datum auf dem Briefumschlag, siehe Stempel oder bei einem gelben Briefumschlag das darauf eingetragene Datum.

Die Information zur Frist für den Widerspruch sollten Sie in der »Rechtsbehelfsbelehrung« finden. In der Regel haben Sie einen Monat Zeit, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen.

Bitte unbedingt auf die Fristen achten!

Wenn es keine Rechtsbehelfsbelehrung gibt, ist das ein Fehler. Dann haben Sie ein Jahr Zeit für den Widerspruch. Wenn die Rechtsbehelfsbelehrung falsch ist, ist das auch ein Fehler. Dann haben Sie auch ein Jahr Zeit für den Widerspruch.

Wenn Sie die Frist aus dem Schreiben nicht einhalten konnten oder erst später merken, dass etwas nicht stimmt, können Sie bis zu einem gewissen Zeitpunkt einen Antrag auf Überprüfung stellen.

Was tue ich als nächstes?

Innerhalb dieser Frist (siehe »Rechtsbehelfsbelehrung«) sollten Sie den Bescheid genau lesen.

Wenn Sie eine positive Antwort erhalten haben, prüfen Sie, ob alles bewilligt wurde oder ob etwas fehlt.

Wenn Sie eine negative Antwort erhalten haben, prüfen Sie, ob **alles** aus dem Antrag abgelehnt wurde **oder** ob **nur ein Teil abgelehnt** wurde.

Wichtig ist auch zu prüfen, ob die Ablehnung laut Gesetz richtig ist. Es kann auch sein, dass ein Teil richtig ist und ein anderer Teil falsch. Wichtig ist, dass bei der Begründung für die Ablehnung bei jedem Punkt angegeben ist, nach welchem Gesetz diese Entscheidung gefällt wurde. Hier sollte jeweils ein Paragraph («§») oder Artikel (Art.) aus dem Gesetz genannt werden. Wenn das fehlt, ist das ein Fehler. Die Behörde muss ihre Entscheidung immer begründen.

Es kann auch sein, dass die Behörde vergessen hat, eine andere gesetzliche Regelung zu berücksichtigen. Es kann also sein, dass doch ein Anspruch besteht und die Behörde eine andere Entscheidung treffen muss. Das passiert oft, wenn sich Gesetze ändern.

Was mache ich, wenn ich mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden bin?

Wenn Sie mit der Entscheidung einer Behörde nicht einverstanden sind, können Sie das schriftlich äußern. Das heißt dann: »Widerspruch einlegen«.

In den meistens Fällen reicht dazu erst einmal ein formloser **Widerspruch**. Das ist ein Brief, in dem Sie erklären, dass Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Darin fordern Sie die zuständige Behörde auf, die Lage noch einmal zu überprüfen. Wenn der Widerspruch nur einen Teil des Bescheids betrifft, sollten Sie im Widerspruch schreiben, mit welchem Teil Sie nicht einverstanden sind. Außerdem hilft es oft, wenn Sie Gründe nennen, warum Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind. Das müssen Sie aber nicht.

Normalerweise entstehen Ihnen dadurch keine Kosten oder Nachteile.

Wenn Sie Unterstützung brauchen, suchen Sie Hilfe bei einer Beratungsstelle oder einer*em Rechtsanwält*in. Weitere Informationen und Vorlagen finden Sie hier: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/antragshilfen-musterklagen/>

Was mache ich, wenn nur ein Teil abgelehnt wurde?

Der Widerspruch kann sich auch nur auf einen Teil der Entscheidung beziehen.

In dem Widerspruch sollte stehen, gegen welchen Teil Sie widersprechen. Es ist sinnvoll, Gründe zu erklären, weshalb Sie der Entscheidung widersprechen. Die Behörde muss dann Ihre Perspektive prüfen. Sie müssen nicht unbedingt Gründe hinzufügen. Auch ohne Begründung muss die Behörde den Bescheid komplett überprüfen.

Was mache ich, wenn die Prüfung zum gleichen Ergebnis führt?

Bleibt die Behörde bei ihrer Entscheidung oder kommt es zu einer Entscheidung, mit der Sie auch nicht einverstanden sind, können Sie gegen den neuen Bescheid Klage vor Gericht einreichen.

Wie viel Zeit habe ich für eine Klage?

Nach dem Zugang des zweiten Bescheids («Widerspruchsbescheid») haben Sie einen Monat Zeit, Klage bei dem zuständigen Sozialgericht einzureichen. Beachten Sie das Datum auf dem Briefumschlag.

Was kostet eine Klage?

Wenn es um Sozialleistungen geht, kostet das Gerichtsverfahren nichts. Das steht hier im Gesetz: § 183 SGG. Das gilt auch, wenn darüber gestritten wird, ob Sie überhaupt Anspruch auf Leistungen haben. Vor den anderen Gerichten entstehen in der Regel Gerichtskosten.

Wenn Sie eine*n Rechtsanwält*in haben, besprechen Sie mit ihr*ihm die Kosten.

Sollten Sie vor Gericht Erfolg haben, entstehen für Sie keine Kosten. Die Behörde muss dann die Kosten für Ihre*n Rechtsanwält*in übernehmen. Wenn Sie keinen Erfolg haben, müssen Sie Ihre*n Rechtswält*in bezahlen.

Finanzielle Unterstützung – Prozesskostenhilfe –

Sie können einen Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Gericht stellen. Das heißt »Prozesskostenhilfe«. Es gibt beim Gericht Hilfe bei dem Antrag auf »Prozesskostenhilfe«.

Weitere Informationen hier: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/prozesskostenhilfe>

Das Gericht prüft, ob Sie keine ausreichenden finanziellen Mittel haben. Wenn Sie Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, werden die Kosten (auch für Rechtsanwält*innen) übernommen.

Untätigkeit der Behörde trotz Eile

Wenn es dringend ist, die Leistung zu erhalten (z.B. weil Sie Schmerzen haben und dringende medizinische Behandlung brauchen) und die Behörde trotz Antrag nicht schnell entscheidet, dann können Sie bei Gericht einen Antrag auf eine schnelle Entscheidung stellen. Das heißt »Eilantrag«. Der Eilantrag wird beim zuständigen Gericht eingereicht.

Wenn der Eilantrag positiv entschieden wird, kann das Gericht die Behörde zwingen, dass Sie die Leistungen vorläufig bekommen.

Für den Eilantrag sollten Sie alle Belege (z.B. ärztliche Atteste) haben und mit dem Eilantrag einreichen. Das Gericht muss schnell verstehen können, warum Sie die Leistungen dringend brauchen.

Für den Eilantrag können Sie auch Prozesskostenhilfe beantragen.

Was heißt vorläufig?

Nach der Entscheidung über den Eilantrag (»Eilverfahren«) findet später das Hauptverfahren statt. In dem Hauptverfahren wird mit mehr Zeit geklärt, ob Sie tatsächlich Anspruch auf die Leistungen haben. Oft ist aber die Entscheidung im Eilverfahren schon wegweisend und dadurch absehbar, ob die Klage gewonnen oder verloren wird. Wird über den Eilantrag positiv entschieden sind die Chancen gut, dass auch das Hauptverfahren positiv entschieden wird.

Wichtig: Informieren Sie sich! Inhalt der Schreiben der Behörde überprüfen! Fristen einhalten! Unterlagen (in Kopie) aufheben! Beratungsstelle aufsuchen! Bei Bedarf Widerspruch einlegen! Juristische Hilfe suchen!

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder Ihre*n Rechtsanwält*in.

Hier finden Sie die Kontakte zu den Beratungsstellen in Sachsen-Anhalt: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/adressen-und-beratungsstellen/kontakte-landesweit/>

Wenn Sie eine **Beratungsstelle in einem anderen Bundesland** suchen, fragen Sie bei dem jeweiligen Landesflüchtlingsrat nach.

Die Kontaktdaten finden Sie hier: <https://www.fluechtlingsrat.de/>



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
»Landesinfostelle Flucht und Asyl«

Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 50549613
Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Das Projekt „Landesinfostelle Flucht und Asyl“ wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert und gefördert durch:

